

# **FINMA\_VERSICHERUNGSRECHT 20130905\_d\_zh\_o\_01 vom 5. September 2013**

FINMA Versicherungsrecht, 2013-09-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/finma\\_versicherungsrecht\\_20130905\\_d\\_zh\\_o\\_01](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20130905_d_zh_o_01)

FR: FINMA\_VERSICHERUNGSRECHT 20130905\_d\_zh\_o\_01 du 5 septembre 2013

IT: FINMA\_VERSICHERUNGSRECHT 20130905\_d\_zh\_o\_01 del 5 settembre 2013

## **Erwägungen**

### **E. 2**

2.1 Gemäss der sich bei den Akten befindenden Versicherungspolice (Urk. 17/2/1-2) haben die Klägerin und die Beklagte für die Zeit vom 1. Februar 2011 bis 1. Januar 2014 einen Vertrag für eine kollektive Krankenzusatzversicherung für das gesamte Personal der Klägerin abgeschlossen und ein Krankentaggeld in der Höhe von 80 % des versicherten Lohnes für eine Leistungsdauer von 730 Tagen abzüglich einer Wartefrist von 30 Tagen vereinbart. Demnach handelt es sich beim Versicherungsvertrag, welcher der eingeklagten Forderung zu Grunde liegt, um eine kollektive Krankenversicherung im Sinne von Art. 87 VVG. Anhaltspunkte für eine Abtretung der Ansprüche des Versicherten an die Klägerin nach Eintreten des Schadenfalls sind den Akten nicht zu entnehmen. Eine Abtretung der Ansprüche des Versicherten wird von der Klägerin denn auch nicht geltend gemacht (Urk. 1). 2.2 Da, wie erwähnt (E. 1.4), der Anspruch aus der vorliegenden kollektiven Krankenversicherung ausschliesslich dem anspruchsberechtigten Versicherten zusteht, kann nur dieser persönlich Taggeld- oder

andere Leistungsansprüche aus der fraglichen Versicherung einklagen. Dagegen ist die Klägerin als Versicherungsnehmerin weder anspruchs- noch klageberechtigt.

2.3 Demzufolge ist die Klage mangels Aktivlegitimation der Klägerin und Versicherungsnehmerin abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Das Verfahren ist kostenlos. 3. Zustellung gegen Empfangsschein an: Rechtsanwalt Dr. Reto Piconi Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft Rechtsanwalt Marcel Furrer, Zugerstrasse 6, 6330 Cham Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA 4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) eingereicht werden. Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Mosimann Volz KI/VM/BS versandt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.